

**Mutation Gwg-Kontaktperson**

[ ]  Löschung GwG-Kontaktperson

[ ]  Änderung zuständige GwG-Kontaktperson

**Finanzintermediär**

Name:

……………………………………………………………………………………………………………………....

Adresse:

**Angaben der zu löschenden / ursprünglichen GwG-Kontaktperson**

Name:

……………………………………………………………………………………………………………………....

**Angaben zur neuen GwG-Kontaktperson** (nur bei Änderung der Kontaktperson)

Name:

……………………………………………………………………………………………………………………....

Aus dem Organigramm muss die GwG Kontaktperson ersichtlich sein. Diese kann ein Mitglied der Verwaltungsrates oder Geschäftsführung oder in grösseren Organisationseinheiten ein/e Mitarbeiterin der Gesuchstellerin sein.

Es können auch Personen bei der SRO als GwG–Kontaktperson(en) akkreditiert werden, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der Gesuchstellerin sind, sofern sie die nötigen fachlichen und persönlichen Qualifikationen aufweisen.

Von der Angabe einer Stellvertretung kann in begründeten Fällen abgesehen werden, insbesondere bei Personalunion der Funktionen in den Geschäftsführer.

**Erforderliche Unterlagen** (nur bei Änderung der Kontaktperson)

[ ]  Gültiger Pass oder gültige Schweizer Identitätskarte (Kopie mit Originalunterschrift des Inhabers)

[ ]  Original des Strafregisterauszuges\* (nicht älter als 3 Monate) oder analoges ausländisches Dokument

[ ]  Original unterzeichnetes und datiertes Curriculum Vitae.

[ ]  Kopie des/der Diploms(e) und/oder des/der beruflichen Fähigkeitszeugnisse(s).

[ ]  Persönliche Erklärung der betreffenden Person(en), dass er/sie weder in ein laufendes Straf- oder Verwaltungsverfahren verwickelt sind, das mit seiner/ihrer Berufstätigkeit zusammenhängt noch innerhalb der letzten 10 Jahre vor diesem Gesuch in ein abgeschlossenes Straf- oder Verwaltungsverfahren verwickelt waren.

**Update Unterlagen** (nur bei Änderung der Kontaktperson)

Ab dem Datum der Überprüfung des Strafregisters, ist alle 3 Jahre ein neuer Auszug vorzulegen. Ausserdem können in den jeweiligen Zwischenzeiten Auszüge stichprobenartig angefordert werden.

Die neuen Kontaktperson(en) bestätig(en), weder in der Vergangenheit noch gegenwärtig in ein Straf- oder Verwaltungsverfahren bezüglich ihrer beruflichen Tätigkeit im Finanzdienstleistungssektor verwickelt zu sein.

Die SRO regelt die Aus- und Weiterbildung. Die GwG-Kontaktperson ist verpflichtet, regelmässig, i.d.R. jährlich, an einem GwG-Weiterbildungskurs der SRO-TREUHAND|SUISSE oder ersatzweise einer anderen akkreditierten SRO teilzunehmen. Neue GwG-Kontaktpersonen müssen zudem den Nachweis der GwG-Kenntnisse durch den Besuch eines GwG-Grundkurses innerhalb der letzten sechs Monate vor ihrem Amtsantritt bei der SRO-TREUHAND|SUISSE erbringen (Ziff. 6.3.1 Abs. 2 SRO-Reglement).

Ort / Datum:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Unterschrift:

……………………………………………………...

Gesuch per Post, E-Mail oder Fax zustellen

SRO-TREUHAND|SUISSE, Monbijoustrasse 20, Postfach, 3001 Bern

sro@treuhandsuisse.ch

Fax 031 380 64 31